

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/8221 –**

### **Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2023 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die durchschnittliche Asylverfahrensdauer betrug im Jahr 2022 7,6 Monate (vgl. hierzu und, soweit nicht anders angegeben, auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 20/6052; 2021: 6,6 Monate). Bei Herkunftsländern mit schlechten Anerkennungschancen verliefen die Verfahren jedoch bedeutend schneller (etwa: Moldau: 1,7 Monate, Montenegro: 1,8 Monate, Bosnien-Herzegowina: 2,2 Monate, Georgien: 2,9 Monate). Im Vergleich einzelner BAMF-Außenstellen (BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; bei gleichen Herkunftsländern) fallen die Standorte Heidelberg, Bad Fallingbostal, Karlsruhe und weitere mit deutlich überdurchschnittlichen, z. T. doppelt so langen oder noch längeren Verfahrensdauern auf. Besonders lange dauern Verfahren, nämlich 22,6 Monate, wenn zunächst eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat versucht, die Asylprüfung dann aber doch in Deutschland vorgenommen wurde. Seit Anfang 2023 wird in diesen Fällen die Verfahrensdauer erst ab dem Zeitpunkt berechnet, zu dem Deutschland zuständig wurde (vgl. [www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2023/230505-asylgeschaeftsstatistik-april-2023.html](http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2023/230505-asylgeschaeftsstatistik-april-2023.html)), was zu einer Absenkung der durchschnittlichen Verfahrensdauer führen wird. Im Übrigen dauern Dublin-Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Asylprüfung durchschnittlich 2,3 Monate (2022).

Vor allem die Dauer der Asylgerichtsverfahren stieg in den vergangenen Jahren an, von 7,4 Monaten im Jahr 2016 über 12,5 Monate im Jahr 2018 auf 26,5 Monate im Jahr 2021, 2022 waren es noch 26 Monate. Gerichtliche Eilverfahren, etwa in Fällen einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, sind jedoch bedeutend schneller, hier dauern die Verfahren nur etwa eineinhalb Monate (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 20/5709). Bei den Asylklageverfahren gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern: In Rheinland-Pfalz betrug die Verfahrensdauer im Jahr 2022 mit 5,9 Monaten nicht einmal ein Viertel des bundesweiten Durchschnittswerts, überdurchschnittlich lang dauerten Gerichtsverfahren hingegen in Brandenburg (43,4 Monate), Hessen (33,9 Monate) und Niedersachsen (32,3 Monate). Ein Grund für die erheblich gestiegene Dauer der Gerichtsverfahren ist aus Sicht der Fragestellenden die große Zahl mangel- oder fehlerhafter Be-

scheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: 37 Prozent der von den Gerichten inhaltlich überprüften Bescheide erwiesen sich im Jahr 2022 (bis November) als fehlerhaft bzw. rechtswidrig (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 20/5709).

Die gesamte durchschnittliche Asylverfahrensdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung, d. h. ggf. inklusive eines sich an das behördliche Verfahren anschließenden Gerichtsverfahrens, betrug 2016 noch 8,7 Monate, 2018 waren es 17,6 Monate und im ersten Halbjahr 2021 24 Monate. Für das erste Halbjahr 2022 sank der Wert auf 21,8 Monate (Russland: 44,1 Monate, Pakistan: 38,1 Monate, Nigeria: 35,4 Monate, Iran: 35,1 Monate, Afghanistan: 28,1 Monate). Bei Ländern mit schlechten Anerkennungschancen lag die Gesamtverfahrensdauer inklusive etwaiger Gerichtsverfahren deutlich niedriger, z. B.: Bosnien und Herzegowina: 5 Monate, Moldau: 5,5 Monate, Montenegro: 6,5 Monate.

Die Bundesregierung und das BAMF bezogen sich in der Vergangenheit bei Angaben zur Asylverfahrensdauer immer wieder auf neue Berechnungsmodelle (z. B.: „Verfahrensdauer am aktuellen Rand“, „Verfahrensdauer Neungsverfahren“). Nach Auffassung der Fragestellenden geschah dies, um gegenüber der Öffentlichkeit behaupten zu können, das politisch vorgegebene Ziel dreimonatiger Verfahrensdauern sei erreicht worden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 19/13366). Seit September 2018 wird z. B. auf die sogenannte Jahresverfahrensdauer abgestellt, die nur Verfahren umfasst, die in den vergangenen zwölf Monaten begonnen und wieder abgeschlossen wurden, länger als ein Jahr dauernde Verfahren bleiben damit unberücksichtigt.

Irreführende statistische Darstellungen zur Verfahrensdauer gab es aus Sicht der Fragestellenden auch in anderen Kontexten: So behauptete der damalige Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer zum einjährigen Bestehen sogenannter AnKER-Zentren im August 2019, es gebe dort „deutlich kürzere Bearbeitungszeiten“ ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-ankerzentren.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-ankerzentren.html)). Doch das war vor allem einem statistischen Effekt geschuldet, denn wegen der Neugründung der AnKER-Zentren konnten dort noch gar keine längeren Verfahren in die Berechnung mit eingehen. Im Jahr 2020 dauerten die Verfahren in AnKER-Zentren mit 8,4 Monaten dann bereits länger als im allgemeinen Durchschnitt (8,3 Monate), und das war auch im Jahr 2021 (7,3 statt 6,6 Monate) und 2022 (8,2 statt 7,6 Monate) der Fall.

Sogenannte beschleunigte Asylverfahren nach § 30a des Asylgesetzes (AsylG) sollen laut Gesetz eigentlich innerhalb einer Woche abgeschlossen werden, tatsächlich dauerten sie im Jahr 2022 im Durchschnitt 2,1 Monate (2021: 3,3 Monate), in Bayern wurden nur 1,8 Prozent der beschleunigten Verfahren (5 von 271) innerhalb der gesetzlichen Wochenfrist entschieden. In der Praxis spielen diese Schnellverfahren kaum eine Rolle, 2022 gab es 480 Entscheidungen nach § 30a AsylG, das waren gerade einmal 0,2 Prozent aller BAMF-Entscheidungen.

Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (Bundestagsdrucksache 20/4327) sollen insbesondere die gerichtlichen Verfahren beschleunigt werden. Sachverständige äußerten im Rahmen einer entsprechenden Anhörung Bedenken, dass ein genau gegenteiliger Effekt erreicht werden könnte (vgl. Wortprotokoll der 23. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 28. November 2022). Die Abschaffung der anlasslosen Widerrufsprüfungen und den damit verbundenen Entlastungseffekt für das BAMF begrüßten die meisten Sachverständigen hingegen. Kritik einzelner Sachverständiger gab es an der Einführung der Video-Konferenz-Technik für Asylanörungen bzw. zur Gewährleistung einer Übersetzung in Anhörungen.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren zum 1. Januar 2023 wurde die unionsrechtliche Vorgabe zu Verfahrensfristen im Asylverfahren auch im Asylgesetz (AsylG) in Form des § 24 Absatz 4 bis 8 des Asylgesetzes (AsylG) umgesetzt. Die für die Ermittlung der Verfahrensdauer maßgeblichen rechtlichen Vorgaben finden sich in Absatz 6 des § 24 AsylG. Demnach beginnt die Frist nach Absatz 4 Satz 1 mit der Stellung des Asylantrags nach § 14 Absatz 1 und 2 AsylG. Ist ein Antrag gemäß dem Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31) zu behandeln, so beginnt die Frist nach Absatz 4 Satz 1 AsylG, wenn die Bundesrepublik Deutschland als für die Prüfung zuständiger Mitgliedstaat bestimmt ist. Hält sich der Ausländer zu diesem Zeitpunkt nicht im Bundesgebiet auf, so beginnt die Frist mit seiner Überstellung in das Bundesgebiet.

Hiermit wurde erstmals eine gesetzliche Grundlage zur Berechnung und Ausweisung von Bearbeitungsfristen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geschaffen. Die im Folgenden ausgewiesenen Statistiken zur Verfahrensdauer wurden gemäß den gesetzlichen Anforderungen berechnet und sind aus diesem Grund des neu geregelten Fristbeginns mit den Werten des Vorjahres daher nicht mehr direkt vergleichbar.

1. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Asylverfahren bis zu einer behördlichen Entscheidung im ersten Halbjahr 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2023 (bitte, auch im Folgenden, jeweils getrennt auflisten)?

Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in diesen Zeiträumen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens), und wie lange war sie bis zu einer unanfechtbaren (rechts- oder bestandskräftigen) Entscheidung (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien, Moldau und Georgien sowie nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung werden halbjährig und mit einer dreimonatigen Verzögerung erstellt. Die Daten für das erste Halbjahr 2023 liegen zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht vor. Eine Differenzierung in rechts- oder bestandskräftige Entscheidungen ist nicht möglich.

Die Angaben zur Verfahrensdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten</b>	
<b>1. Halbjahr 2023</b>	
Staatsangehörigkeiten gesamt	6,6
darunter:	
Syrien	4,8
Afghanistan	9,5
Türkei	6,3
Irak	9,5
Georgien	3,6
Iran	10,5
Nordmazedonien	2,9
Russische Föderation	9,8
Somalia	9,7
Ungeklärt	8,1
Eritrea	6,4
Serbien	2,3
Moldau	2,1
Nigeria	16,2
Albanien	3
Algerien	5,3
Marokko	6,3
Tunesien	6,1
Bosnien und Herzegowina	3
Kosovo	3,8
Ghana	8,9
Montenegro	2,5
Senegal	12,8

<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten</b>	
<b>1. Halbjahr 2023</b>	
Gesamt	6,6
davon	
Erstanträge	6,5
Folgeanträge	6,8

<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten</b>	
<b>01.01. – 31.08.2023</b>	
Staatsangehörigkeiten gesamt	6,6
darunter:	
Syrien	4,8
Afghanistan	9,3
Türkei	6,5
Irak	9,4
Georgien	3,7
Iran	10,6
Nordmazedonien	3,2
Russische Föderation	9,8
Somalia	9,7
Ungeklärt	7,9
Eritrea	6,6
Serbien	2,5
Moldau	2,2
Nigeria	16,4
Pakistan	7,9
Algerien	5,3
Marokko	6,2
Tunesien	6,7
Albanien	3,3
Bosnien und Herzegowina	3,8
Kosovo	8,9
Ghana	2,2
Montenegro	12,2
Senegal	6,6

<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten</b>	
<b>01.01 – 31.08.2023</b>	
Gesamt	6,6
davon	
Erstanträge	6,6
Folgeanträge	6,9

Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen, wurden mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren zum 1. Januar 2023 unionsrechtliche Vorgaben zu Verfahrensfristen im Asylverfahren umgesetzt. Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensdauer ist nunmehr der Zeitpunkt, zu dem Deutschland für das Verfahren zuständig wurde. Ein Vergleich mit Berechnungen, die vor dem Inkrafttreten erfolgten, ist daher nur bedingt möglich.

2. Wie lange war im ersten Halbjahr 2023 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen, rechtskräftigen bzw. unanfechtbaren Entscheidung (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zur Verfahrensdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung für das erste Halbjahr 2023 liegen noch nicht vor. Eine Differenzierung in rechts- oder bestandskräftige Entscheidungen ist nicht möglich.

Die Angaben zur Verfahrensdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>1. Halbjahr 2023</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten</b>
Staatsangehörigkeiten gesamt	6,3
darunter:	
Syrien	5,4
Afghanistan	7,5
Somalia	7,1
Türkei	7,6
Irak	7,9
Guinea	7,0
Marokko	8,1
Eritrea	5,6
Äthiopien	9,2
Iran	9,5
Albanien	4,4
Ägypten	4,4
Gambia	6,2
Algerien	5,4
Ungeklärt	4,8

3. Wie lange war im ersten Halbjahr 2023 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren bzw. in Asylverfahren ohne Dublin-Bescheid (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien, Moldau und Georgien differenzieren)?

Hinsichtlich der Teilfrage zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren ohne Dublin-Bescheid, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen können die Angaben bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren in Monaten</b>	
<b>1. Halbjahr 2023</b>	
Staatsangehörigkeiten gesamt	3,0
darunter:	
Syrien	2,8
Afghanistan	3,2
Türkei	3,0
Irak	3,2
Georgien	2,4
Iran	3,8
Nordmazedonien	2,6
Russische Föderation	2,9
Somalia	2,7
Ungeklärt	3,6
Eritrea	3,0
Serbien	3,0
Moldau	3,4
Nigeria	3,1
Albanien	3,8
Algerien	2,6
Marokko	2,3
Tunesien	2,6
Bosnien und Herzegowina	3,7
Kosovo	2,5
Ghana	2,4
Montenegro	-- *)
Senegal	3,4

\*) Im erfragten Zeitraum wurden keine entsprechenden Verfahren entschieden

4. Wie lange war im ersten Halbjahr 2023 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Verfahren, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei nationalen Verfahren nach gescheitertem Dublinverfahren in Monaten</b>	
<b>1. Halbjahr 2023</b>	
Staatsangehörigkeiten gesamt	16,0
darunter:	
Syrien	7,6
Afghanistan	13,2
Türkei	12,3
Irak	20,0
Georgien	16,1
Iran	29,4
Nordmazedonien	7,9
Russische Föderation	27,8
Somalia	32,0
Ungeklärt	17,2
Eritrea	35,6
Serbien	10,6
Moldau	3,4
Nigeria	37,6
Albanien	13,7

- a) Welche Auswirkungen hat die neue statistische Erfassung solcher Verfahren, d. h., dass die Verfahrensdauer erst ab dem Zeitpunkt berechnet wird, zu dem Deutschland zuständig wurde (vgl. [www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2023/230505-asylgeschaeftsstatistik-april-2023.html](http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2023/230505-asylgeschaeftsstatistik-april-2023.html))?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Demnach werden solche Verfahren ab Datum des Übergangs in das nationale Verfahren bis zur Entscheidung durch das BAMF für die Ermittlung der Verfahrensdauer berücksichtigt.

- b) Wie lange war die durchschnittliche Asylverfahrensdauer bis zur behördlichen Entscheidung im Jahr 2022, wenn solche Verfahren nicht berücksichtigt werden?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.



<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung ohne nationale Verfahren nach gescheitertem Dublinverfahren in Monaten</b>	
<b>2022</b>	
Staatsangehörigkeiten gesamt	7,2
darunter:	
Syrien	7,8
Afghanistan	8,9
Irak	8,3
Türkei	5,4
Georgien	2,8
Nordmazedonien	2,7
Moldau	1,5
Ungeklärt	8,6
Somalia	10,5
Iran	7,6
Eritrea	6,5
Nigeria	9,7
Serbien	2,6
Albanien	2,6
Russische Föderation	6,9

5. Wie lange war im ersten Halbjahr 2023 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Verfahren, mit denen der Widerruf oder die Rücknahme eines Schutzstatus geprüft wurde (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welchen Anteil hatten diese Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen, die bei der Berechnung der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer nicht berücksichtigt werden (vgl. Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/23630), an allen Verfahren (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen darstellen)?

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass seit 2023 hinsichtlich der Durchführung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren eine neue Rechtslage besteht. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 12 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8592 verwiesen.

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer Widerrufsverfahren in Monaten</b>	
<b>1. Halbjahr 2023</b>	
Herkunftsländer gesamt	17,5
darunter:	
Syrien	16,5
Afghanistan	18,1
Irak	19,3
Iran	17,7
Türkei	17,4
Eritrea	16,9
Ungeklärt	18,1
Pakistan	12,5
Somalia	18,0
Russische Föderation	20,9
Staatenlos	20,2
Nigeria	18,0
Sudan	16,7
Aserbaidshan	20,2
Guinea	19,7

<b>Entscheidungen über Erst-, Folge- und Widerrufsverfahren</b>	
1. Halbjahr 2023	
Entscheidungen gesamt	142.652
Entscheidungen über Erst- und Folgeverfahren	132.747
Entscheidungen über Widerruf/Rücknahme	9.905
Anteil der Widerrufsverfahren in %	6,9 %

6. Wie lange war im ersten Halbjahr 2023 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Asylverfahren getrennt danach betrachtet werden, ob sie in sogenannten Ankunftscentren, in AnKER-Zentren bzw. „funktionsgleichen Einrichtungen“ (bitte diese beiden Kategorien zusammenfassen) oder in den Außenstellen bzw. der Zentrale des BAMF (bitte ebenfalls zusammenfassen) entschieden wurden (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien, Moldau und Georgien differenzieren, hinsichtlich der AnKER-Zentren und funktionsgleichen Einrichtungen zudem nach Standorten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

<b>1. Halbjahr 2023</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftszentrum entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit</b>
Gesamt	5,6
darunter:	
Syrien	4,3
Afghanistan	8,2
Türkei	6,1
Irak	8,8
Georgien	3,3
Iran	10,8
Nordmazedonien	2,2
Russische Föderation	8,8
Somalia	9,3
Ungeklärt	9,8
Eritrea	7,5
Serbien	2,1
Moldau	1,1
Nigeria	17,1
Albanien	2,4
Algerien	4,0
Marokko	4,7
Tunesien	2,5
Bosnien und Herzegowina	1,6
Kosovo	2,3
Ghana	5,6
Montenegro	4,1
Senegal	20,6

<b>1. Halbjahr 2023</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtung entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit</b>
Gesamt	6,7
darunter:	
Syrien	4,8
Afghanistan	8,7
Türkei	6,5
Irak	11,4
Georgien	4,0
Iran	10,8
Nordmazedonien	3,2
Russische Föderation	8,9
Somalia	11,5
Ungeklärt	8,2
Eritrea	6,2
Serbien	3,2
Moldau	4,7
Nigeria	22,8
Albanien	3,6
Algerien	6,2
Marokko	6,9
Tunesien	6,8
Bosnien und Herzegowina	3,7
Kosovo	3,0
Ghana	8,8
Montenegro	5,6
Senegal	12,6

<b>1. Halbjahr 2023</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtung entschieden wurden – in Monaten nach Standorten</b>
Gesamt	6,7
darunter:	
AS Augsburg in AnKER	7,6
AS Bamberg in AnKER	7,3
AS Chemnitz im AZ, LAS	5,4
AS Deggendorf in AnKER	3,8
AS Dresden in AnKER	4,5
AS Eisenhüttenstadt, LAS	4,1
AS Hamburg im AZ, LAS	6,7
AS Heidelberg im AZ	13,1
AS Lebach in AnKER, LAS	6,2
AS Leipzig im AZ	5,0
AS Manching in AnKER	5,1
AS Neumünster, LAS	5,5
AS Nostorf-Horst, LAS	8,6
AS Regensburg in AnKER	6,3
AS Schweinfurt in AnKER	7,9
AS Schwerin im AZ	11,7
AS Zirndorf in AnKER	6,0

<b>1. Halbjahr 2023</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle bzw. Zentrale entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit</b>
Gesamt	7,1
darunter:	
Syrien	5,1
Afghanistan	10,5
Türkei	6,4
Irak	8,9
Georgien	3,5
Iran	10,1
Nordmazedonien	3,3
Russische Föderation	11,1
Somalia	9,3
Ungeklärt	7,4
Eritrea	6,1
Serbien	2,0
Moldau	1,5
Nigeria	13,0
Albanien	3,3
Algerien	5,8
Marokko	7,1
Tunesien	6,4
Bosnien und Herzegowina	3,0
Kosovo	5,7
Ghana	12,2
Montenegro	1,3
Senegal	8,8

7. Wie lange war im bisherigen Jahr 2023 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden aus Syrien, dem Irak, Afghanistan, dem Iran, der Türkei, Eritrea, Somalia, Pakistan, Nigeria, der Russischen Föderation und Äthiopien (bitte zudem jeweils auch nach den Organisationseinheiten mit den jeweils zehn längsten bzw. kürzesten Verfahrensdauern und in denen mindestens 25 entsprechende Asylanträge bearbeitet worden sind differenziert auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

<b>Syrien</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Zeitraum Januar bis August 2023 (in Monaten)</b>
Alle Organisationseinheiten	4,8
darunter:	
AS Ellwangen	10,3
AS Freiburg	10,0
AS Nostorf-Horst, LAS	9,8
32C Dublinverfahren	9,6
AS Heidelberg im AZ	9,0
32D Dublinzentrum Berlin	8,9
AS Speyer	8,7
AS Schwerin im AZ	8,1
AS Karlsruhe, LAS	7,5
AS Bamberg in AnKER	6,8
AS Bonn im AZ	3,7
AS Unna im AZ	3,7
AS Dresden in AnKER	3,6
AS Mönchengladbach im AZ	3,6
AS Deggendorf in AnKER	3,5
AS Eisenhüttenstadt, LAS	3,5
AS Bremen im AZ, LAS	3,4
AS Düsseldorf	3,3
AS Suhl im AZ	3,2
AS Essen	2,5

<b>Irak</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Zeitraum Januar bis August 2023 (in Monaten)</b>
Alle Organisationseinheiten	9,4
darunter:	
AS Heidelberg im AZ	21,8
AS Ellwangen	16,0
AS Schweinfurt in AnKER	14,9
AS Bamberg in AnKER	14,6
AS Sigmaringen	14,4
AS Karlsruhe, LAS	14,4
AS Frankfurt/Flughafen	13,9
AS Halberstadt im AZ, LAS	13,0
Entscheidungszentrum West Bonn	12,8
AS Lebach in AnKER, LAS	12,6
AS Düsseldorf	6,4
AS Friedland, LAS	6,1
AS Oldenburg	5,0
AS Braunschweig	4,6
AS Eisenhüttenstadt, LAS	4,2
AS Bielefeld im AZ	3,9
32B Nürnberg	3,8
32C Dublinverfahren	3,7
AS Bremen im AZ, LAS	3,5
AS Neustadt	3,4

<b>Afghanistan</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Zeitraum Januar bis August 2023 (in Monaten)</b>
Alle Organisationseinheiten	9,3
darunter:	
AS Berlin im AZ	21,6
62C Nürnberg	19,4
AS Schwerin im AZ	16,8
AS Freiburg	16,5
31A Nürnberg	14,0
AS Nostorf-Horst, LAS	13,7
AS Jena/Hermsdorf, LAS	13,4
AS Heidelberg im AZ	12,9
AS Karlsruhe, LAS	12,5
AS Speyer	12,5
AS Zirndorf in AnKER	6,8
AS Neumünster, LAS	6,7
AS Büdingen	6,6
AS Manching in AnKER	6,4
AS Berlin, LAS	6,2
AS Dresden in AnKER	6,0
AS Essen	5,9
AS Bremen im AZ, LAS	5,7
32E Dublinzentrum Bochum	5,2
AS Mönchengladbach im AZ	4,9

<b>Iran</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Zeitraum Januar bis August 2023 (in Monaten)</b>
Alle Organisationseinheiten	10,6
darunter:	
AS Speyer	27,3
AS Heidelberg im AZ	22,8
AS Dresden in AnKER	20,1
AS Karlsruhe, LAS	19,8
AS Bremen im AZ, LAS	14,3
AS Bonn im AZ	13,1
AS Braunschweig	13,0
AS Bochum, LAS	12,1
AS Hamburg im AZ, LAS	11,3
AS Gießen im AZ, LAS	11,0
AS Bielefeld im AZ	7,8
AS Zirndorf in AnKER	7,2
AS Chemnitz im AZ, LAS	7,1
AS Düsseldorf	6,9
AS Neumünster, LAS	6,5
AS Halberstadt im AZ, LAS	6,3
AS Bramsche im AZ	6,3
AS Unna im AZ	6,2
AS Berlin, LAS	5,8
32B Nürnberg	4,5



<b>Türkei</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Zeitraum Januar bis August 2023 (in Monaten)</b>
Alle Organisationseinheiten	6,5
darunter:	
AS Ellwangen	13,9
AS Karlsruhe, LAS	11,1
AS Freiburg	10,8
AS Augsburg in AnKER	10,2
AS Frankfurt/Flughafen	9,8
AS Friedland, LAS	9,7
AS Sigmaringen	9,3
AS Heidelberg im AZ	8,9
AS Halberstadt im AZ, LAS	8,2
AS Speyer	8,2
AS Unna im AZ	5,0
AS Chemnitz im AZ, LAS	4,9
AS Mönchengladbach im AZ	4,7
AS Neumünster, LAS	4,5
AS Eisenhüttenstadt, LAS	4,3
AS Bremen im AZ, LAS	4,3
AS Bonn im AZ	4,1
AS Berlin, LAS	4,0
AS Essen	3,4
32E Dublinzentrum Bochum	2,8

<b>Eritrea</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Zeitraum Januar bis August 2023 (in Monaten)</b>
Alle Organisationseinheiten	6,6
darunter:	
AS Regensburg in AnKER	25,0
AS Frankfurt/Flughafen	23,3
AS Heidelberg im AZ	22,4
AS Ellwangen	19,6
AS Freiburg	12,6
AS Speyer	12,5
AS Unna im AZ	12,4
AS Karlsruhe, LAS	11,0
AS Bramsche im AZ	11,0
AS Bamberg in AnKER	9,7
AS Düsseldorf	4,3
AS Eisenhüttenstadt, LAS	4,3
AS Bidingen	4,2
AS Neumünster, LAS	3,7
AS Bremen im AZ, LAS	3,7
AS Manching in AnKER	3,6
AS München	3,5
32C Dublinverfahren	3,4
AS Dresden in AnKER	2,7
AS Zirndorf in AnKER	2,0

<b>Somalia</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Zeitraum Januar bis August 2023 (in Monaten)</b>
Alle Organisationseinheiten	9,7
darunter:	
AS Heidelberg im AZ	19,6
AS Speyer	14,5
AS Essen	12,3
Entscheidungszentrum West Bonn	12,2
AS Bonn im AZ	12,1
AS Karlsruhe, LAS	10,7
AS Bochum, LAS	10,5
AS Hamburg im AZ, LAS	10,5
AS Sigmaringen	10,5
AS Gießen im AZ, LAS	10,4
AS Halberstadt im AZ, LAS	6,8
32B Nürnberg	6,5
AS Friedland, LAS	6,4
AS Büdingen	5,7
AS Bremen im AZ, LAS	5,5
AS Braunschweig	5,3
AS Augsburg in AnKER	4,8
AS München	4,5
32C Dublinverfahren	4,1
AS Eisenhüttenstadt, LAS	3,3

<b>Pakistan</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Zeitraum Januar bis August 2023 (in Monaten)</b>
Alle Organisationseinheiten	7,9
darunter:	
Entscheidungszentrum West Bonn	21,7
AS Bochum, LAS	14,6
AS Speyer	13,5
AS Karlsruhe, LAS	12,1
AS Gießen im AZ, LAS	8,3
AS Trier, LAS	7,6
AS Chemnitz im AZ, LAS	7,6
AS Bonn im AZ	7,4
AS Düsseldorf	7,2
AS München	5,2
AS Bramsche im AZ	5,0
AS Büdingen	5,0
AS Essen	4,8
AS Berlin, LAS	3,4
AS Eisenhüttenstadt, LAS	3,3

<b>Nigeria</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Zeitraum Januar bis August 2023 (in Monaten)</b>
Alle Organisationseinheiten	16,4
darunter:	
AS Heidelberg im AZ	30,6
AS Berlin im AZ	30,0
AS Bonn im AZ	24,4
AS Essen	24,3
AS Trier, LAS	21,3
AS Gießen im AZ, LAS	21,1
AS Zirndorf in AnKER	18,6
AS Ellwangen	18,6
AS Bochum, LAS	16,1
AS Karlsruhe, LAS	15,2
Entscheidungszentrum West Bonn	12,9
AS Regensburg in AnKER	12,8
AS Sigmaringen	9,3
AS München	9,1
AS Düsseldorf	9,1
AS Bielefeld im AZ	8,4

<b>Russische Föderation</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Zeitraum Januar bis August 2023 (in Monaten)</b>
Alle Organisationseinheiten	9,8
darunter:	
AS Heidelberg im AZ	21,1
AS Bochum, LAS	20,9
AS Suhl im AZ	14,7
Entscheidungszentrum West Bonn	12,6
AS Bonn im AZ	11,8
AS Bremen im AZ, LAS	9,9
AS Dresden in AnKER	9,5
AS Bamberg in AnKER	9,1
AS Trier, LAS	9,0
AS Berlin im AZ	8,9
AS Eisenhüttenstadt, LAS	8,3
AS Düsseldorf	7,8
AS Hamburg im AZ, LAS	7,1
AS Gießen im AZ, LAS	6,9
AS Bramsche im AZ	5,7
AS Berlin, LAS	4,3

<b>Äthiopien</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Zeitraum Januar bis August 2023 (in Monaten)</b>
Alle Organisationseinheiten	9,6
darunter:	
AS Regensburg in AnKER	10,3
AS Gießen im AZ, LAS	9,5
AS Büdingen	6,7
AS Zirndorf in AnKER	5,9

8. Wie erklärt die Bundesregierung bzw. das BAMF, dass im Vergleich einzelner BAMF-Außenstellen bei gleichen Herkunftsländern die Standorte Heidelberg, Bad Fallingbostal, Karlsruhe (und weitere) mit deutlich überdurchschnittlichen, z. T. doppelt so langen oder sogar noch längeren Verfahrensdauern auffallen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6052, Anlage 1 zu Frage 7; im Ankunftszentrum Bad Fallingbostal dauerten Verfahren zum Irak oder zu Afghanistan sogar fünf Mal so lange wie im allgemeinen Durchschnitt)?

Da es sich bei der Bearbeitung von Asylverfahren um Entscheidungen im Einzelfall handelt, variiert die Verfahrensdauer notwendigerweise. Verzögerungen bei der Vorlage von Dokumenten oder Schwierigkeiten bei der Identitätsklärung führen im Einzelfall zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer. Hinzu kommt, dass das BAMF nicht immer Einfluss hat auf im Einzelfall notwendige ergänzende Sachverhaltsaufklärungen, wenn diese beispielsweise durch Antragstellende oder dritte Stellen zu erbringen sind. Liegen hingegen alle zur Erlangung der Entscheidungsreife in einem Verfahren benötigten Informationen von Beginn an vor, kann eine Entscheidung rascher getroffen werden. Diese individuellen Faktoren werden jedoch bei der reinen Betrachtung der Verfahrensdauer nach Staatsangehörigkeiten je Außenstelle nicht berücksichtigt. Ebenso wird hierbei nicht berücksichtigt, dass die Anzahl der entschiedenen Verfahren je Außenstelle variiert und damit überdurchschnittliche Dauern einzelner Verfahren die Verfahrensdauer einer Außenstelle im Schnitt mehr oder weniger beeinflussen können.

9. Wie lange war die durchschnittliche Dauer von Asylklageverfahren im ersten Halbjahr 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2023 (bitte zudem nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Bei der nachfolgenden Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des BAMF sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen Dokumenten- und Workflowmanagementsystem MARiS (Migration, Asyl, Rückkehrförderung, Integration und Sicherheit) generiert.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

<b>1. Halbjahr 2023 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)</b>	<b>Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten</b>
Staatsangehörigkeiten gesamt	22,1
darunter:	
Syrien	16,6
Afghanistan	19,6
Türkei	20,1
Irak	22,8
Georgien	10,2
Iran	31,4
Nordmazedonien	7,2
Russische Föderation	39,2
Somalia	24,2
Ungeklärt	28,6
Eritrea	28,3
Serbien	12,5
Moldau	10,0
Nigeria	28,1
Albanien	15,1

<b>1. Halbjahr 2023 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)</b>	<b>Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten</b>
Länder gesamt	22,1
darunter:	
Baden-Württemberg	14,1
Bayern	20,8
Berlin	25,5
Brandenburg	40,0
Bremen	21,0
Hamburg	20,3
Hessen	32,5
Mecklenburg-Vorpommern	16,8
Niedersachsen	25,7
Nordrhein-Westfalen	21,8
Rheinland-Pfalz	4,8
Saarland	10,1
Sachsen	18,0
Sachsen-Anhalt	12,3
Schleswig-Holstein	20,0
Thüringen	18,3
unbekannt	4,1

<b>01.01. – 31.07.2023 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)</b>	<b>Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten</b>
Staatsangehörigkeiten gesamt	21,8
darunter:	
Syrien	16,1
Afghanistan	19,2
Türkei	18,9
Irak	23,0
Georgien	10,1
Iran	31,3
Nordmazedonien	7,0
Russische Föderation	38,9
Somalia	24,8
Ungeklärt	28,2
Eritrea	28,2
Serbien	12,0
Moldau	10,5
Nigeria	28,1
Pakistan	26,6

<b>01.01. – 31.07.2023 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)</b>	<b>Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten</b>
Länder gesamt	21,8
darunter:	
Baden-Württemberg	13,9
Bayern	20,5
Berlin	25,2
Brandenburg	39,9
Bremen	20,9
Hamburg	19,6
Hessen	32,1
Mecklenburg-Vorpommern	16,6
Niedersachsen	25,4
Nordrhein-Westfalen	21,5
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	9,8
Sachsen	18,3
Sachsen-Anhalt	12,0
Schleswig-Holstein	18,8
Thüringen	17,9
unbekannt	4,7

10. Trifft die Ansicht der Fragestellenden zu, dass die Bundesregierung bzw. das BAMF bislang – vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9, 9a und 9b auf Bundestagsdrucksache 20/6052 – keinerlei Anstrengungen unternommen hat, um herauszufinden, warum die Asylgerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz etwa vier Mal so schnell sind wie im allgemeinen Durchschnitt, obwohl die Dauer der Asylgerichtsverfahren nach Auffassung der Fragestellenden maßgeblich ist für die Gesamtdauer der Asylprüfung in Deutschland und die Bundesregierung zuletzt zahlreiche Gesetzesänderungen vorgenommen hat mit dem Ziel einer Beschleunigung der Asylverfahren (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4327)?

Wenn ja, warum ist die Bundesregierung in dieser Sache noch nicht aktiv geworden?

Das BAMF sieht im Land Rheinland-Pfalz in der Konzentration der Asylgerichtsverfahren auf ein Verwaltungsgericht (VG Trier) am Standort der für die Prozessverfahren zuständigen Außenstelle einen wesentlichen Faktor, der zu einer Beschleunigung der Gerichtsverfahren beiträgt. Die Bundesregierung trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren, dazu zählt das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren. Im Übrigen verfügt das BAMF über keine Zuständigkeiten hinsichtlich der internen Organisation sowie im Hinblick auf die personelle und sachliche Ausstattung der Verwaltungsgerichte in den Ländern. Es wird daher auf die dortige Zuständigkeit verwiesen.

11. Wie viele Asylklageverfahren waren zuletzt anhängig (bitte auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und was waren in den einzelnen Bundesländern jeweils die fünf wichtigsten Herkunftsländer bei anhängigen Asylklageverfahren (bitte auch mit Zahlen nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

<b>Anhängige Asylklageverfahren nach Herkunftsländern</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Staatsangehörigkeit	
gesamt	120.487
darunter:	
Irak	20.148
Syrien	17.553
Türkei	15.327
Iran	7.578
Afghanistan	6.189
Russische Föderation	6.061
Georgien	5.578
Nigeria	4.297
Ungeklärt	2.301
Pakistan	2.116
Nordmazedonien	2.086
Somalia	1.885
Libanon	1.556
Venezuela	1.487
Guinea	1.402

<b>Anhängige Asylklageverfahren nach Bundesländern</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Staatsangehörigkeit	
gesamt	120.487
darunter:	
Baden-Württemberg	10.907
Bayern	12.743
Berlin	9.921
Brandenburg	5.446
Bremen	1.264
Hamburg	2.603
Hessen	11.528
Mecklenburg-Vorpommern	1.962
Niedersachsen	16.507
Nordrhein-Westfalen	27.773
Rheinland-Pfalz	1.523
Saarland	895
Sachsen	7.894
Sachsen-Anhalt	1.964
Schleswig-Holstein	4.674
Thüringen	2.839
unbekannt	44

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Baden-Württemberg	
gesamt	10.907
darunter:	
Syrien	1.962
Türkei	1.645
Irak	1.627
Nigeria	766
Afghanistan	743

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Bayern	
gesamt	12.743
darunter:	
Irak	2.032
Syrien	1.408
Nigeria	1.355
Türkei	1.224
Iran	759



<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Berlin	
gesamt	9.921
darunter:	
Türkei	1.913
Syrien	1.486
Georgien	1.096
Irak	929
Russische Föderation	801

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Brandenburg	
gesamt	5.446
darunter:	
Russische Föderation	1.314
Syrien	682
Irak	573
Iran	520
Türkei	337

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Bremen	
gesamt	1.264
darunter:	
Syrien	253
Türkei	221
Russische Föderation	191
Iran	73
Serbien	68

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Hamburg	
gesamt	2.603
darunter:	
Afghanistan	410
Iran	364
Syrien	293
Irak	279
Russische Föderation	243

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Hessen	
gesamt	11.528
darunter:	
Türkei	2.603
Syrien	1.603
Irak	1.156
Iran	1.098
Afghanistan	961

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Mecklenburg-Vorpommern	1.962
gesamt	
darunter:	
Syrien	320
Georgien	257
Irak	227
Türkei	210
Afghanistan	172

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Niedersachsen	16.507
gesamt	
darunter:	
Irak	3.520
Syrien	2.057
Georgien	1.399
Kolumbien	1.243
Türkei	1.113

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Nordrhein-Westfalen	27.773
gesamt	
darunter:	
Irak	5.728
Syrien	4.597
Türkei	3.500
Iran	2.411
Afghanistan	1.213

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Rheinland-Pfalz	1.523
gesamt	
darunter:	
Pakistan	311
Türkei	276
Syrien	163
Irak	115
Ägypten	99

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Saarland	895
gesamt	
darunter:	
Syrien	560
Türkei	109
Irak	89
Bosnien und Herzegowina	21
Nordmazedonien	20

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Sachsen	7.894
gesamt	
darunter:	
Venezuela	1.345
Irak	1.072
Türkei	887
Georgien	765
Syrien	675

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Sachsen-Anhalt	1.964
gesamt	
darunter:	
Syrien	539
Irak	330
Georgien	180
Türkei	161
Afghanistan	145

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Schleswig-Holstein	4.674
gesamt	
darunter:	
Irak	1.814
Türkei	557
Iran	408
Russische Föderation	381
Afghanistan	344

<b>Anhängige Asylklageverfahren</b>	
Zeitraum: 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	
Thüringen	2.839
gesamt	
darunter:	
Syrien	621
Irak	597
Türkei	362
Georgien	302
Russische Föderation	229

12. Kann das BAMF Aussagen dazu treffen, inwieweit der Wegfall der anlasslosen Widerrufsprüfungen zum Jahreswechsel 2022/2023 zu Personalentlastungen bzw. zu Verfahrensbeschleunigungen im BAMF geführt hat, und welche quantitativen Angaben können dazu ggf. gemacht werden (zur Personalentwicklung bzw. zur Verfahrensdauer)?

Eine gesicherte Beurteilung dazu, inwieweit durch den Wegfall der Regelüberprüfungen eine Entlastung des BAMF erreicht wurde, ist aufgrund der hierfür erforderlichen Zeitspanne aktuell noch nicht möglich. Der Gesetzgeber hat insoweit vorgesehen, dass mit Blick auf eine Entlastung eine Evaluierung drei

Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen soll (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4327, S. 31 f.).

13. In wie vielen Fällen und zu welchen konkreten Fallkonstellationen bzw. Sachfragen sind derzeit Revisionen zur Klärung der Lage in den Herkunfts- bzw. Zielstaaten auf der Grundlage der Neuregelung nach § 78 Absatz 8 des Asylgesetzes anhängig, in welchen dieser Verfahren hat das BAMF die Revision eingelegt bzw. beantragt, und wann ist in diesen Verfahren nach Kenntnis des BAMF mit Entscheidungen zu rechnen (bitte auflisten und ausführen)?

Mit Stand vom 29. September 2023 ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) anhängig (BVerwG 1 C 12.23). Über den Zeitpunkt der Entscheidung liegen dem BAMF keine Kenntnisse vor.

In einem weiteren Verfahren zu Italien hat das BVerwG die Revision mit Beschluss vom 25. September 2023 wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist für unzulässig erklärt (BVerwG 1 C 10.23).

Im Übrigen wird auf die auf der Webseite des BVerwG veröffentlichten Pressemitteilungen zu den Verfahren verwiesen.

14. Welche statistischen Angaben kann die Bundesregierung bzw. kann das BAMF inzwischen zu Anhörungen bzw. Sprachmittlungen (bitte differenzieren) im Wege der Bild- und Tonübertragung machen, und was wird diesbezüglich erfasst (vgl. Antwort zu Frage 11h auf Bundestagsdrucksache 20/6052; bitte, soweit möglich, auch nach den 15 wichtigsten betroffenen Herkunftsländern bzw. BAMF-Standorten differenzieren)?

Belastbare Angaben für den Zeitraum seit Einführung der entsprechenden Rechtsgrundlagen des § 17 Absatz 3 bzw. § 25 Absatz 7 AsylG im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren liegen für die Anzahl der Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung vor.

Die Angaben zu Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

<b>Anzahl Personen mit Anhörungen bzw. Videoanhörungen nach Staatsangehörigkeiten im 1. Halbjahr 2023</b>			
	<b>Gesamt</b>	<b>Anhörungen in Präsenz</b>	<b>Videoanhörungen</b>
Staatsangehörigkeiten Gesamt	93.015	92.300	715
Davon:			
Syrien	34.468	34.363	105
Afghanistan	16.065	15.902	163
Türkei	9.852	9.608	244
Iran	3.594	3.594	-
Irak	3.295	3.293	2
Georgien	3.007	2.870	137
Russische Föderation	1.940	1.939	1
Somalia	1.364	1.352	12
Ungeklärt	1.328	1.325	3
Venezuela	1.274	1.269	5
Eritrea	1.055	1.052	3
Pakistan	833	831	2
Nordmazedonien	817	814	3
Indien	783	783	-
Guinea	744	744	-

<b>Anzahl Personen mit Videoanhörungen nach Standorten im 1. Halbjahr 2023</b>	
Standorte Gesamt	715
Davon:	
AS Berlin, LAS	429
AS Halberstadt im AZ, LAS	66
AS Chemnitz im AZ, LAS	43
AS Büdingen	34
AS Sigmaringen	23
AS Bramsche im AZ	14
AS Lebach in Anker, LAS	11
AS Leipzig im AZ	11
AS Gießen im AZ, LAS	10

- a) Welche internen Vorgaben gibt es dazu, wann Anhörungen oder Sprachmittlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung „ausnahmsweise“ (vgl. § 25 Absatz 7 und § 17 Absatz 3 des Asylgesetzes) erfolgen sollen, und welche Kriterien gelten hierfür, sodass es sich tatsächlich um Ausnahmen handelt (bitte ausführen; in der Antwort zu Frage 11e auf Bundestagsdrucksache 20/6052 gab die Bundesregierung vor allem Auskünfte zu der Frage, welche Fälle als ungeeignet angesehen werden können)?

Die internen Vorgaben zur ausnahmsweisen Durchführung der Anhörung und Einsatz der Sprachmittlung mittels Bild- und Tonübertragung (im Folgenden Videoanhörung und Videodolmetschen) entsprechen der Gesetzesbegründung zu § 25 Absatz 7 AsylG und § 17 Absatz 3 AsylG (Bundestagsdrucksache 20/4327, S. 34 ff.). In Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung (ebd.) benennen die internen Weisungsinstrumente des BAMF die Kriterien, wann ein Einsatz ausnahmsweise möglich ist. Sowohl im Hinblick auf die Videoanhörung als auch das Videodolmetschen wird festgehalten und vorgegeben, dass die Anhörung bzw. die Sprachmittlung in Präsenz Vorrang genießt.

Die Videoanhörung kommt (in geeigneten Fällen) dann in Betracht, wenn ihr Einsatz eine bessere Steuerung der Kapazitäten des BAMF ermöglicht und zu einer Verfahrensbeschleunigung beiträgt.

Das Videodolmetschen kann (in geeigneten Fällen) begründet sein durch die bessere Steuerung des Einsatzes von eigenem Personal, der flexibleren Nutzung von Sprachmittelndekapazitäten sowie dem Grundsatz der Kostensparsamkeit. Ein Sprachmittlungseinsatz per Videokonferenztechnik ist insbesondere dann begründet, wenn er es ermöglicht, kurzfristige lokale Sprachmittlungsengpässe auszugleichen oder bei bestimmten Sprachen, für die dem BAMF nur wenige Sprachmittelnde zur Verfügung stehen, bundesweit einen effizienten Sprachmittelndeneinsatz und dadurch eine signifikante Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

- b) Wie waren die inhaltlichen Entscheidungen in Verfahren mit Anhörungen oder Sprachmittlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung im Vergleich zu „normalen“ Asylverfahren bei Personen mit gleicher Staatsangehörigkeit (bitte in absoluten und relativen Zahlen, differenziert nach Schutzstatus, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstige Erledigung, darstellen)?

Die Angaben zu Entscheidungen in Verfahren mit Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl Personen mit Videoanhörung 1. Halbjahr 2023 nach HKL und Schutzstatus	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	abgelehnt	o.u. abgelehnt	sonstige Erledigungen	Gesamt
Gesamt	1	44	96	77	153	124	76	571
Türkei	0	4	0	1	97	18	15	135
Afghanistan	0	30	8	68	0	1	28	135
Georgien	0	0	0	0	22	86	3	111
Syrien	0	3	85	0	1	0	19	108
Somalia	0	2	0	4	3	0	2	11
Sonstige HKL	1	5	3	4	30	19	9	71

Anzahl Personen mit Anhörung 1. Halbjahr 2023 nach HKL und Schutzstatus	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	abgelehnt	o.u. abgelehnt	sonstige Erledigungen	Gesamt
Gesamt	601	8.391	28.077	8.120	11.374	7.152	15.074	78.789
Türkei	84	839	18	12	3.330	782	866	5.931
Afghanistan	177	4.281	406	7.037	132	7	3.008	15.048
Georgien	0	4	1	4	540	1.819	152	2.520
Syrien	32	692	26.838	99	8	2	4.486	32.157
Somalia	31	500	99	373	84	2	171	1.260
Sonstige HKL	277	2.075	715	595	7.280	4.540	6.391	21.873

Anteil in % Personen mit Videoanhörung 1. Halbjahr 2023 nach HKL und Schutzstatus	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	abgelehnt	o.u. abgelehnt	sonstige Erledigungen	Gesamt
Gesamt	0,2 %	7,7 %	16,8 %	13,5 %	26,8 %	21,7 %	13,3 %	100,0 %
Türkei	0,0 %	3,0 %	0,0 %	0,7 %	71,9 %	13,3 %	11,1 %	100,0 %
Afghanistan	0,0 %	22,2 %	5,9 %	50,4 %	0,0 %	0,7 %	20,7 %	100,0 %
Georgien	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	19,8 %	77,5 %	2,7 %	100,0 %
Syrien	0,0 %	2,8 %	78,7 %	0,0 %	0,9 %	0,0 %	17,6 %	100,0 %
Somalia	0,0 %	18,2 %	0,0 %	36,4 %	27,3 %	0,0 %	18,2 %	100,0 %
Sonstige HKL	1,4 %	7,0 %	4,2 %	5,6 %	42,3 %	26,8 %	12,7 %	100,0 %

Anteil in % Personen mit Anhörung 1. Halbjahr 2023 nach HKL und Schutzstatus	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	abgelehnt	o.u. abgelehnt	sonstige Erledigungen	Gesamt
Gesamt	0,8 %	10,6 %	35,6 %	10,3 %	14,4 %	9,1 %	19,1 %	100,0 %
Türkei	1,4 %	14,1 %	0,3 %	0,2 %	56,1 %	13,2 %	14,6 %	100,0 %
Afghanistan	1,2 %	28,4 %	2,7 %	46,8 %	0,9 %	0,0 %	20,0 %	100,0 %
Georgien	0,0 %	0,2 %	0,0 %	0,2 %	21,4 %	72,2 %	6,0 %	100,0 %
Syrien	0,1 %	2,2 %	83,5 %	0,3 %	0,0 %	0,0 %	14,0 %	100,0 %
Somalia	2,5 %	39,7 %	7,9 %	29,6 %	6,7 %	0,2 %	13,6 %	100,0 %
Sonstige HKL	1,3 %	9,5 %	3,3 %	2,7 %	33,3 %	20,8 %	29,2 %	100,0 %

Aufgrund geringer Fallzahlen sind starke Schwankungen möglich. Zudem gilt auch hier, dass es sich stets um Einzelfallentscheidungen unter Würdigung der individuellen Fluchtgeschichte der Antragstellenden handelt.

- c) Wie sind die ersten Erfahrungen mit der Neuregelung zu Anhörungen oder Sprachmittlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung, und wie wird die Neuregelung beurteilt, inwieweit gab es ggf. Probleme bzw. Änderungsbedarf, technisch oder in Bezug auf Qualitätsstandards (bitte ausführen)?

Aus Sicht des BAMF wird durch die Möglichkeit der Sprachmittlung im Wege der Bild- und Tonübertragung eine effizientere Steuerung vorhandener Ressourcen von Sprachmittelnden möglich. So ist beispielsweise bei Mangelsprachen die Verfügbarkeit von Sprachmittelnden in manchen Regionen stark eingeschränkt. Dort führt die Möglichkeit zur Nutzung des Videodolmetschens zu einer deutlichen Verbesserung der Verfügbarkeit von Sprachmittelnden. Des Weiteren kann auch die Anwesenheitszeit der Sprachmittelnden effizienter genutzt werden, indem diese nicht nur für Sprachmittlungen am Ort ihres Einsatzes eingesetzt werden können, sondern auch per Bild- und Tonübertragung für eine andere Außenstelle. Es ergeben sich also grundsätzlich sowohl wirtschaftliche als auch verfahrensökonomische Vorteile durch die Möglichkeit zur Nutzung des Videodolmetschens (siehe auch Bundestagsdrucksache 20/4327, S. 34 f.); vgl. auch Antwort zu Frage 14a).

15. Wie lange dauerten im bisherigen Jahr 2023 im Durchschnitt diejenigen Asylverfahren, die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren („Griechenlandablage“;

bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele solcher Verfahren sind aktuell noch anhängig?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Durchschnittliche Dauer der Verfahren die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren</b>	
<b>Januar – August 2023</b>	<b>Dauer in Monaten</b>
Staatsangehörigkeiten gesamt	20,5
darunter:	
Afghanistan	19,5
Syrien	21,4
Irak	24,3
Somalia	19,8
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	22,1
Ungeklärt	20,8
Iran	20,3
Türkei	24,5
Eritrea	17,5
Kongo, Demokratische Republik	17,4

Mit Stand vom 31. August 2023 waren noch etwa 1.800 Asylverfahren anhängig, die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren. Das BAMF arbeitet weiter am Abbau dieser Verfahren.

16. Wie lange war im ersten Halbjahr 2023 die durchschnittliche Verfahrensdauer bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko, Tunesien, Moldau und Georgien differenzieren, bitte zudem nach den Standorten der Organisationseinheiten differenziert auflisten)?

Die Angaben zur Verfahrensdauer können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

<b>Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Tagen im 1. Halbjahr 2023</b>	<b>Gesamt</b>	<b>AS Bamberg in AnKER</b>	<b>AS Mönchengladbach im AZ</b>
alle beschleunigten Verfahren	5,7	5,0	5,7
Davon:			
Albanien	6,0	-	6,0
Bosnien und Herzegowina	5,0	-	5,0
Kosovo	3,0	-	3,0
Nordmazedonien	5,0	-	5,0
Serbien	6,7	-	6,7
Georgien	6,5	5,0	8,0

\*AS=Außenstelle, AZ=Ankunftszentrum

	<b>Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Tagen im 1. Halbjahr 2023</b>
nach Außenstellen	5,7
AS Bamberg in AnKER	5,0
AS Mönchengladbach im AZ	5,7



Aufgrund geringer Fallzahlen sind starke Schwankungen möglich.

17. Wie lange war im ersten Halbjahr 2023 die Verfahrensdauer bei Verfahren, die in den letzten zwölf Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden („Jahresverfahrensdauer“; bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und allen sicheren Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Verfahren, die in den letzten zwölf Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden, in Monaten für das 1. Halbjahr 2023</b>	
alle HKL	3,9
Syrien	3,6
Afghanistan	4,9
Türkei	4,8
Irak	4,0
Georgien	3,0
Iran	4,4
Nordmazedonien	2,6
Russische Föderation	4,4
Somalia	4,9
Ungeklärt	4,4
Serbien	2,1
Albanien	2,5
Bosnien und Herzegowina	2,2
Kosovo	2,3
Ghana	4,0
Montenegro	1,6
Senegal	3,5

18. Wie lange war im ersten Halbjahr 2023 die durchschnittliche Verfahrensdauer bei früher sogenannten Neuverfahren („Asylantragstellung ab 1. Januar 2017“; bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und allen sicheren Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Verfahren mit Asylantragstellung ab 1. Januar 2017 in Monaten für das 1. Halbjahr 2023</b>	
alle Staatsangehörigkeiten	6,5
darunter:	
Syrien	4,7
Afghanistan	9,5
Türkei	6,3
Irak	9,5
Georgien	3,6
Iran	10,5
Nordmazedonien	2,9
Russische Föderation	9,8
Somalia	9,8
Ungeklärt	8,1
Serbien	2,3
Albanien	3,0
Bosnien und Herzegowina	3,0
Kosovo	2,5
Ghana	8,9
Montenegro	2,5
Senegal	12,8

19. Wie lange war im ersten Halbjahr 2023 die durchschnittliche Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lange die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

<b>Durchschnittliche Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden in Monaten</b>	
I. Halbjahr 2023	
Staatsangehörigkeiten gesamt	2,8
darunter:	
Syrien	2,2
Afghanistan	3,5
Türkei	3,6
Irak	3,5
Georgien	1,5
Iran	3
Nordmazedonien	2,1
Russische Föderation	2,5
Somalia	5,3
Ungeklärt	4,2
Eritrea	4,1
Serbien	1,5
Moldau	0,8
Nigeria	6,3
Albanien	1,6
Algerien	2,5
Marokko	2,2
Tunesien	2,3
Bosnien und Herzegowina	1,9
Kosovo	2,3
Ghana	3,4
Montenegro	3,2
Senegal	2,9

<b>Durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten</b>	
1. Halbjahr 2023	
Staatsangehörigkeiten gesamt	6,3
darunter:	
Syrien	4,4
Afghanistan	8,7
Türkei	4,0
Irak	11,8
Georgien	2,6
Iran	11,4
Nordmazedonien	1,9
Russische Föderation	11,0
Somalia	10,7
Ungeklärt	8,7
Eritrea	7,1
Serbien	1,7
Moldau	2,5
Nigeria	19,6
Albanien	2,1
Algerien	5,8
Marokko	6,1
Tunesien	7,1
Bosnien und Herzegowina	1,9
Kosovo	3,8
Ghana	12,0
Montenegro	5,3
Senegal	14,5

20. Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren waren zum letzten Stand seit über drei, sechs, zwölf, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Anhängige Verfahren. Stand: 31.08.2023</b>	<b>bis 3 Monate</b>	<b>über 3 Monate</b>	<b>über 6 Monate</b>	<b>über 12 Monate</b>	<b>über 15 Monate</b>	<b>über 18 Monate</b>	<b>über 24 Monate</b>	<b>über 36 Monate</b>	<b>Insgesamt</b>
Gesamt	75.063	117.644	74.174	19.805	13.276	8.535	3.245	859	192.707
darunter:									
Syrien	21.860	20.396	12.027	2.137	1.342	907	444	69	42.256
Afghanistan	12.399	24.209	15.310	3.308	2.347	1.620	481	73	36.608
Türkei	13.069	21.420	14.678	3.035	1.755	916	253	115	34.489
Irak	2.663	6.091	4.355	2.055	1.566	1.226	495	145	8.754
Iran	2.244	6.208	3.870	1.051	676	434	206	84	8.452
Russische Föderation	1.945	2.988	1.792	364	241	147	60	18	4.933
Georgien	1.990	2.879	1.637	434	284	144	20	4	4.869
Somalia	1.416	2.756	1.696	759	541	376	168	19	4.172
Ungeklärt	852	1.986	1.335	556	418	304	162	41	2.838
Eritrea	791	2.038	1.365	347	226	148	66	11	2.829

Zum Stand vom 31. August 2023 waren 192 707 Verfahren anhängig.

21. Wie viele Asylverfahren waren nach Einschätzung des BAMF bereits länger anhängig als dies nach EU-Recht zulässig ist (Artikel 31 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU sieht eine maximale Frist von 21 Monaten nach Antragstellung vor, die Regelfrist nach Artikel 31 Absatz 3 beträgt hingegen sechs Monate, Ausnahmen sind unter Umständen möglich; bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), was folgt konkret aus der Überschreitung der unionsrechtlich maximal zulässigen Verfahrensdauer, und ist eine Ausreise der Betroffenen in solchen Fällen überhaupt noch zumutbar, wenn Schutzsuchende ohne eigenes Verschulden übermäßig lange auf eine Entscheidung über ihr Asylgesuch warten müssen (bitte ausführen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Anzahl anhängiger Verfahren älter als 21 Monate ab Antragsdatum</b>	
31.08.2023	
Staatsangehörigkeiten gesamt	5.532
darunter:	
Afghanistan	1.024
Irak	890
Syrien	635
Türkei	513
Iran	294
Nigeria	270
Somalia	261
Ungeklärt	237
Russische Föderation	96
Eritrea	91

Der zeitnahe Abschluss der betreffenden Verfahren liegt auch im Interesse des BAMF und die gesetzlichen Bearbeitungsfristen sind auch in den Weisungsinstrumenten abgebildet. Es wird darauf hingewiesen, dass unter anderem auch Sachverhaltsaufklärungen, die den Antragstellenden oder anderen Verfahrensbeteiligten als dem BAMF obliegen, die Dauer eines Verfahrens im Einzelfall beeinflussen können; beispielsweise das Einreichen von ärztlichen Bescheinigungen im Asylverfahren.

Die asylrechtliche Entscheidung des BAMF wird auf Basis der die Voraussetzungen für die Schutzgewährung festlegenden Rechtsnormen des AsylG getroffen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird auch in Verfahren geprüft, in denen die Frist im Sinne von § 24 Absatz 7 AsylG bzw. Artikel 31 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32 überschritten ist. Weder das AsylG noch die Richtlinie 2013/32 sehen vor, dass die 21 Monate überschreitende Verfahrensdauer beim BAMF oder auch eine lange Gesamtverfahrensdauer nach Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des BAMF zur Unzumutbarkeit einer Ausreise führt, zumal das EU-Recht keine maximalen Verfahrensdauern bei der gerichtlichen Überprüfung von Asylentscheidungen vorsieht.

22. Wie lange war im ersten Halbjahr 2023 die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im System MARiS des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur formellen Asylantragstellung (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Daten keine Aussagen etwa zur Gesamtverfahrensdauer von Asylverfahren zulassen, da im Einzelfall der Asylantrag nicht unmittelbar nach der Einreise gestellt worden ist und mitunter längere Zeitabstände zwischen Einreise und Asylantragstellung liegen. Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Januar – Juni 2023 (Dauer in Monaten)
Gesamt	4,4
darunter:	
Syrien	5,7
Afghanistan	2,8
Türkei	3,3
Iran	2,8
Irak	5,5
Georgien	2,9
Russische Föderation	3,7
Somalia	4,2
Eritrea	6,8
Ungeklärt	7,9

23. Wirkt die Bundesregierung auf die Bundesländer dahin gehend ein, AnKER- und funktionsgleiche Einrichtungen wieder aufzulösen, weil die durchschnittliche Asylverfahrensdauer dort länger als im allgemeinen Durchschnitt ist, obwohl deren Einführung mit angeblich schnelleren Verfahren begründet worden war (siehe Vorbemerkung der Fragesteller und vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/6052), und wenn ja, wie?

Nein.

24. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zur absoluten Zahl, zum Anteil (an allen Verfahren) und zu inhaltlichen Entscheidungen bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG im ersten Halbjahr 2023 (bitte, soweit möglich, nach Standorten, den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko, Tunesien, Moldau und Georgien differenzieren; bitte wie in der Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/30711 darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Halbjahr 2023	Asylanträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 31 AsylG	Subsidiärer Schutz § 41 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/II AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserle- digungen
Alle Staatsange- hörigen	162.271	150.166	12.105	132.747	924	20.427	35.235	11.954	27.541	36.666
davon										
sichere HKL	7.841	4.511	3.330	7.523	-	9	6	13	3.660	3.835
Beschleunigte Ver- fahren	313 *	126 *	187 *	104 **	-	-	-	-	33 **	71 **
Anteil Beschleunig- te Verfahren in %	0,2 %	0,1 %	1,5 %	0,1 %	-	-	-	-	0,1 %	0,2 %

\* Verfahren wurden als beschleunigte Verfahren begonnen, \*\* Verfahren wurden im beschleunigten Verfahren entschieden

## Beschleunigte Verfahren:

1. Halbjahr 2023	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flichtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthaltG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Insgesamt	313 *	126 *	187 *	104 **	-	-	-	-	33 **	71 **
davon										
Albanien	20	17	3	6	-	-	-	-	3	3
Bosnien und Herzegowina	4	-	4	3	-	-	-	-	-	3
Kosovo	3	1	2	1	-	-	-	-	-	1
Nordmazedonien	135	61	74	57	-	-	-	-	12	45
Serbien	81	28	53	35	-	-	-	-	17	18
Ghana	4	3	1	-	-	-	-	-	-	-
Senegal	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Algerien	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Marokko	3	1	2	-	-	-	-	-	-	-
Tunesien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Moldau	7	-	7	-	-	-	-	-	-	-
Georgien	18	12	6	2	-	-	-	-	1	1
Syrien	6	1	5	-	-	-	-	-	-	-
Afghanistan	3	-	3	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Iran	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Irak	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Russ. Föderation	13	-	13	-	-	-	-	-	-	-
Somalia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungeklärt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	9	1	8	-	-	-	-	-	-	-

\* Verfahren wurde als beschleunigtes Verfahren begonnen, \*\* Verfahren wurden im beschleunigten Verfahren entschieden



I. Halbjahr 2023 nach Außenstellen	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthaltG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledi- gungen
Insgesamt	313 *	126 *	187 *	104 **	-	-	-	-	33 **	71 **
AS Bamberg in An- KER	75	3	72	1	-	-	-	-	-	1
AS Mönchenglad- bach im AZ	238	123	115	103	-	-	-	-	33	70

\* Verfahren wurde als beschleunigtes Verfahren begonnen, \*\* Verfahren wurden im beschleunigten Verfahren entschieden

25. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zur absoluten Zahl, zum Anteil (an allen Verfahren) und zu inhaltlichen Entscheidungen bei Verfahren, die in Anker- bzw. funktionsgleichen Einrichtungen (bitte differenzieren) im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen wurden (bitte jeweils auch nach Bundesländern sowie den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko, Tunesien, Moldau und Georgien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

I. Halbjahr 2023	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthaltG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
Verfahren gesamt	162.271	150.166	12.105	132.747	924	20.427	35.235	11.954	27.541	36.666
davon										
AnKER-Einrichtungen	23.665	22.174	1.491	13.788	105	1.832	5.603	1.215	3.476	1.557
Anteil in %	14,6 %	14,8 %	12,3 %	10,4 %	11,4 %	9,0 %	15,9 %	10,2 %	12,6 %	4,2 %
davon Funktionsgleiche Einrichtungen	30.044	27.358	2.686	18.588	122	3.182	6.241	2.158	4.734	2.151
Anteil in %	18,5 %	18,2 %	22,2 %	14,0 %	13,2 %	15,6 %	17,7 %	18,1 %	17,2 %	5,9 %

I. Halbjahr 2023	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 41 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VI AufenthaltG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
AnKER-Einrichtungen nach Ländern der gesamt	23.665	22.174	1.491	13.788	105	1.832	5.603	1.215	3.476	1.557
Baden-Württemberg	33	31	2	88		16	28	13	23	8
Bayern	18.649	17.392	1.257	9.823	82	1.319	3.915	1.002	2.225	1.280
Berlin	5	3	2	11			4		6	1
Brandenburg	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	4	4	-	5	-	1	-	-	3	1
Mecklenburg-Vorpommern	1	1	-	4	-	-	-	1	3	-
Niedersachsen	10	2	8	6	-	-	-	1	2	3
Nordrhein-Westfalen	7	4	3	27	-	3	1	1	17	5
Rheinland-Pfalz	17	16	1	28	-	10	5	4	9	-
Saarland	2.026	1.961	65	1.550	6	257	991	48	196	52
Sachsen	2.714	2.576	138	2.096	17	178	599	129	976	197
Sachsen-Anhalt	2	-	2	125	-	48	58	15	2	2
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thüringen	3	3	-	3	-	-	2	1	-	-
Unbekannt	192	181	11	21	-	-	-	-	13	8

I. Halbjahr 2023	Asyl- anträge	davon Erstan- träge	davon Folgean- träge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flichtlingschutz § 31 AsylG	Subidiärer Schutz § 41 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthaltG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledi- gungen
Funktionsgleiche Einrichtungen nach Länder gesamt	30.044	27.358	2.686	18.588	122	3.182	6.241	2.158	4.734	2.151
Baden-Württem- berg	7.964	7.137	827	3.591	28	570	688	295	1.305	705
Bayern	11	6	5	16	1	4	2	1	6	2
Berlin	15	5	10	29	3	5	2	6	7	6
Brandenburg	4.607	4.238	369	2.293	21	325	1.240	93	372	242
Bremen	2	-	2	8	-	1	3	-	1	3
Hamburg	4.015	3.722	293	2.831	13	709	630	631	566	282
Hessen	7	4	3	18	1	4	4	4	3	2
Mecklenburg-Vor- pommern	2.744	2.561	183	1.717	13	367	438	193	473	233
Niedersachsen	35	27	8	158	-	14	7	16	107	14
Nordrhein-Westfä- len	10	7	3	28	-	9	5	-	9	5
Rheinland-Pfalz	6	-	6	79	1	32	4	28	7	7
Saarland	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-
Sachsen	5.067	4.648	419	3.905	19	411	1.942	273	915	345
Sachsen-Anhalt	40	34	6	138	-	23	55	13	46	1
Schleswig-Holstein	5.511	4.967	544	3.770	22	708	1.218	605	914	303
Thüringen	1	1	1	2	-	-	2	-	-	-
Unbekannt	9	1	8	4	-	-	-	-	3	1

I. Halbjahr 2023	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthaltG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledi- gungen
AnKER-Einrich- tungen gesamt	23.665	22.174	1.491	13.788	105	1.832	5.603	1.215	3.476	1.557
AS Augsburg in AnKER	2.448	2.315	133	865	12	202	88	87	298	178
AS Bamberg in AnKER	3.312	3.137	175	1.522	17	97	518	40	535	315
AS Deggendorf in AnKER	2.330	2.240	90	1.497	17	74	1.085	42	186	93
AS Dresden in AnKER	2.716	2.579	137	2.112	17	178	598	128	992	199
AS Lebach in AnKER, LAS	2.045	1.977	68	1.647	6	278	1.021	64	218	60
AS Manching in AnKER	2.077	1.946	131	1.499	3	297	399	372	279	149
AS Regensburg in AnKER	1.844	1.720	124	1.394	3	109	942	50	123	167
AS Schweinfurt in AnKER	3.110	2.960	150	1.260	16	368	247	364	153	112
AS Zimtdorf in AnKER	3.783	3.300	483	1.992	14	229	705	68	692	284

I. Halbjahr 2023	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 41 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
Funktionsgleiche Einrichtungen gesamt	30.044	27.358	2.686	18.588	122	3.182	6.241	2.158	4.734	2.151
AS Chemnitz im AZ, LAS	2.860	2.536	324	2.323	8	230	897	172	758	258
AS Eisenhüttenstadt, LAS	4.626	4.243	383	2.378	29	338	1.273	104	379	255
AS Hamburg im AZ, LAS	4.025	3.731	294	2.778	13	705	625	588	564	283
AS Heidelberg im AZ	7.983	7.143	840	3.707	32	613	703	323	1.321	715
AS Leipzig im AZ	2.264	2.153	111	1.768	12	212	1.121	111	220	92
AS Neumünster, LAS	5.522	4.982	540	4.197	22	742	1.263	715	1.130	325
AS Nostorf-Horst, LAS	1.142	1.035	107	847	5	224	156	46	293	123
AS Schwerin im AZ	1.622	1.535	87	590	1	118	203	99	69	100

I. Halbjahr 2023	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 31 AsylG	Subsidiärer Schutz § 41 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
AnKER-Einrichtungen nach Staatsangehörigkeiten gesamt	23.665	22.174	1.491	13.788	105	1.832	5.603	1.215	3.476	1.557
darunter										
Syrien	8.398	8252	146	6.127	9	663	5.317	27	2	109
Afghanistan	4.594	4473	121	1.718	28	576	86	951	12	65
Türkei	1.380	1311	69	816	10	91	5	2	586	122
Irak	761	656	105	764	-	76	46	31	454	157
Georgien	787	728	59	479	-	-	-	2	356	121
Iran	796	727	69	237	4	51	2	1	135	44
Nordmazedonien	252	178	74	252	-	-	-	-	144	108
Russische Föderation	898	804	94	101	14	7	1	-	33	46
Somalia	420	378	42	240	1	96	28	85	9	21
Ungeklärt	204	191	13	159	4	70	18	5	41	21
Serbien	126	70	56	82	-	-	-	-	47	35
Moldau	309	152	157	361	-	-	-	1	151	209
Albanien	97	79	18	84	-	-	-	-	67	17
Algerien	158	133	25	85	-	3	-	-	38	44
Marokko	120	111	9	47	-	1	-	-	33	13
Tunesien	337	325	12	147	-	5	-	-	97	45
Bosnien und Herzegowina	88	64	24	57	-	-	-	-	34	23
Kosovo	22	12	10	25	-	-	-	-	4	21
Ghana	22	20	2	11	-	-	-	-	5	6
Montenegro	8	7	1	6	-	-	-	-	5	1
Senegal	16	14	2	8	-	1	-	1	2	4



I. Halbjahr 2023	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgebeträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 31 AsylG	Subsidiärer Schutz § 41 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
Funktionsgleiche nach Staatsangehörigkeiten	30.044	27.358	2.686	18.588	122	3.182	6.241	2.158	4.734	2.151
Gesamt										
darunter										
Syrien	6.727	6.560	167	6.687	14	598	5.928	36	1	110
Afghanistan	7.082	6.712	370	3.662	30	1.558	74	1.848	50	102
Türkei	3.517	3.326	191	1.349	13	195	8	8	952	173
Irak	1.198	1.041	157	959	-	69	44	35	667	144
Georgien	1.044	913	131	814	-	4	-	2	647	161
Iran	1.426	1.267	159	444	11	131	10	5	212	75
Nordmazedonien	711	404	307	697	-	-	-	-	317	380
Russische Föderation	1.379	1.051	328	246	6	28	14	1	118	79
Somalia	395	346	49	290	-	138	21	97	12	22
Ungeklärt	392	353	39	268	11	129	28	2	55	43
Serbien	269	150	119	250	-	-	-	-	133	117
Moldau	72	71	1	42	-	-	-	-	41	1
Albanien	171	137	34	148	-	-	-	1	89	58
Algerien	217	173	44	107	-	2	-	-	55	50
Marokko	167	137	30	92	-	3	-	-	40	49
Tunesien	309	265	44	182	3	2	-	-	108	69
Bosnien und Herzegowina	136	83	53	101	-	-	-	-	46	55
Kosovo	58	21	37	50	-	-	-	-	20	30
Ghana	43	34	9	26	-	-	-	-	11	15
Montenegro	26	18	8	19	-	-	-	1	14	4
Senegal	16	13	3	7	-	-	-	-	5	2

26. Wie viele der beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG wurden im ersten Halbjahr 2023 innerhalb einer Woche, innerhalb von zwei Wochen, innerhalb eines Monats, innerhalb von drei Monaten bzw. innerhalb von sechs oder mehr als sechs Monaten entschieden (bitte auch nach Bundesländern, Organisationseinheiten und den zehn wichtigsten Herkunftsländern sowie allen sicheren Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Hinsichtlich der Aussagekraft der hier dargestellten Aufstellungen wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

<b>1. Halbjahr 2023</b>	<b>1 bis 7 Tage</b>	<b>8 bis 14 Tage</b>	<b>15 bis 30 Tage</b>	<b>31 Tage bis 180 Tage</b>	<b>älter als 180 Tage (6 Monate)</b>	<b>Gesamt</b>
Gesamt	82	22	-	-	-	104
Darunter:						
Bayern	1	-	-	-	-	1
Nordrhein-Westfalen	81	22	-	-	-	103

<b>1. Halbjahr 2023 AS Bamberg in AnKER</b>	<b>1 bis 7 Tage</b>	<b>8 bis 14 Tage</b>	<b>15 bis 30 Tage</b>	<b>31 Tage bis 180 Tage</b>	<b>älter als 180 Tage (6 Monate)</b>	<b>Gesamt</b>
Gesamt	1	-	-	-	-	1
davon:						
Georgien	1	-	-	-	-	1

<b>1. Halbjahr 2023 AS Mönchengladbach im AZ</b>	<b>1 bis 7 Tage</b>	<b>8 bis 14 Tage</b>	<b>15 bis 30 Tage</b>	<b>31 Tage bis 180 Tage</b>	<b>älter als 180 Tage (6 Monate)</b>	<b>Gesamt</b>
Gesamt	81	22	-	-	-	103
davon:						
Albanien	6	-	-	-	-	6
Bosnien und Herzegowina	3	-	-	-	-	3
Georgien	-	1	-	-	-	1
Kosovo	1	-	-	-	-	1
Nordmazedonien	55	2	-	-	-	57
Serbien	16	19	-	-	-	35

27. Wie bewertet die Bundesregierung bzw. das BAMF (bitte differenzieren) die Regelung der beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG angesichts der nach Auffassung der Fragestellenden vergleichsweise geringen Fallzahlen und der überwiegenden Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Wochenfrist (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, vgl. Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/6052)?

Das BAMF kann für bestimmte Fallkonstellationen das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, beschleunigt durchführen. Bei den angesprochenen Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass nur wenige Länder besondere Aufnahmeeinrichtungen nach § 5 Absatz 5 AsylG eingerichtet haben.

Nach den Vorgaben des § 30a Absatz 2 AsylG muss in diesen Fällen innerhalb der Wochenfrist nicht nur die Anhörung und eine ggf. erforderliche weitere Sachaufklärung erfolgen, sondern auch der Bescheid zugestellt werden. Die gesetzliche Frist stellt damit hohe organisatorische und personelle Anforderungen

gen. Kann das Verfahren nicht innerhalb dieser Frist entschieden werden, wird es als nicht beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

